

Rechtliche Grundlagen:

- Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i.d.F. vom 03.12.2010)
- § 13 Abs. 2 Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen, i. d. F. vom 29. April 2011
- § 6 Landesverordnung über die Berufsoberschule, i. d. F. vom 29. September 2013
- Lehrplan – 1. Fremdsprache Englisch gegliedert in Lernbausteine – Lernbausteine 6 und 7
- Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F. vom 24.05.2002)
- „Punkteschlüssel in der Berufsoberschule II“ – Schreiben des Ministeriums vom 17. Dezember 2009

1. Deckblatt und Kopfzeile

Das Deckblatt bzw. die Kopfzeile umfassen die folgenden Angaben:

- Schule, ggf. Kooperationsschule
- Schriftliche Abschlussprüfung Englisch 20 __ __
- Klasse
- Fachlehrer/in
- Prüfungsaufgabe Nr.
- Titel / Thema der Prüfungsaufgabe (mit Autor und Titel des Textes)
- Zeitvorgabe 180 Minuten
- Hilfsmittel

2. Aufbau der schriftlichen Prüfung

Für die schriftliche Prüfung sind zwei Prüfungsaufgaben einzureichen. Die beiden Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Lernbausteine 6 und 7 beziehen. Die einzelnen Teilaufgaben sind den Anforderungsbereichen I bis III (siehe 2.3) zuzuordnen.

Die Arbeitsaufträge der schriftlichen Prüfung basieren auf kontinuierlichen und/oder diskontinuierlichen Texten:

- fiktionale und nicht-fiktionale schriftliche Texte,
- Bilder, Fotografien,
- Grafiken, Cartoons, Statistiken, Diagramme.

Bei der sogenannten kombinierten Aufgabe können literarische Texte oder Sachtexte mit Abbildungen, Grafiken usw. verbunden werden. Möglich ist auch die Vorlage mehrerer thematisch miteinander verbundener Texte, Abbildungen oder Grafiken. Es können auch zwei Prüfungsaufgaben mit Sachtexten bzw. nur mit literarischen Texten eingereicht werden. Wichtig ist, dass durch die Aufgabe die niveauekonforme Überprüfung der rezeptiven und produktiven Kompetenz der Prüflinge gewährleistet ist.

Die Prüfungsaufgaben müssen vom Anspruch her vergleichbar sein.

Zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades (GER B2/C1) der Vorlagen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Komplexität der Textstruktur (u. a. Länge, Grad der Verschlüsselung, Abstraktionsgrad, Informationsdichte),
- Komplexität der verwendeten Sprache (u. a. Art der Präsentation, Grad der Abweichung von der Standardsprache),
- Grad der thematischen Vertrautheit,
- Umfang der vorausgesetzten Sachkenntnis

2.1 Hinweise für die Erstellung von Prüfungsaufgaben

Es werden im Unterricht nicht bearbeitete Texte in Originalfassung vorgelegt. Die Textlänge muss 600 – 800 Wörter betragen. Inhaltliche oder sprachliche Veränderungen – mit Ausnahme von maximal fünf Kürzungen – sind nicht zulässig. Die Kürzungen müssen kenntlich gemacht werden. Die Texte dürfen nicht im Unterricht verwendeten Anthologien oder Lesebüchern entnommen sein.

Sachtexte zu aktuellen Themen sollen jüngeren Datums sein, es sein denn, der historische Kontext wird thematisiert. All die Materialien, die explizit auf die Allgemeine Hochschulreife vorbereiten und für Prüflinge im Handel bzw. im Internet erhältlich sind, dürfen nicht als Prüfungsaufgaben verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Veröffentlichung vorliegen.

Werden Auszüge aus literarischen Ganzschriften verwendet, dürfen diese nicht explizit im Unterricht behandelt worden sein.

Einleitende Bemerkungen (z. B. die Situierung eines Romanauszugs, Überleitungen) und ausführliche Fußnoten/Annotierungen sind bei der Wortzahl zu berücksichtigen.

Im Fall einer kombinierten Aufgabe muss bei der textbegleitenden Komponente (Grafik, Cartoon, Statistik, etc.) der Bezug zur Textvorlage gewährleistet und dieser in der Aufgabenstellung berücksichtigt sein.

Bezüglich der äußeren Form der Texte sind folgende Merkmale zu beachten:

- Autor, Titel/Überschrift,
- übersichtlich gestaltete sowie in Schriftgröße und Druckqualität gut lesbare und erkennbare Text - und Bildvorlagen mit Quellenangabe, Zeilennummerierung und genügend Rand für die Bearbeitung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und der Anmerkungen zum Text,
- Hinweise darauf, ob ein Text gekürzt ist bzw. nur Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist. Es ist darauf zu achten, dass Kürzungen nicht sinnentstellend sind.

2.2 Regional gemeinsam gestellte Prüfungen

Die Abschlussprüfung kann in Kooperation gestellt werden. Ein Hinweis darauf muss auf dem Deckblatt und auf dem Briefumschlag erfolgen. Die Prüfung muss am gleichen Tag stattfinden.

2.3 Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung von Texten und textbegleitenden Komponenten werden mindestens drei und maximal vier Teilaufgaben gestellt. Teilaufgaben können nur im Sinne einer Strukturierungshilfe untergliedert sein, so dass die Prüflinge eine eigenständige, komplexe Leistung erbringen müssen. Eine detaillierte und kleinschrittige Vorstrukturierung (z. B. Mindestanzahl von Beispielen, Hinweise zur strukturellen Ausgestaltung des Textaufbaus) in der Aufgabenstellung ist nicht zulässig.

Bei der Formulierung der Aufgaben ist auf eine angemessene Anzahl und stringente Auswahl an Operatoren pro Teilaufgabe zu achten.

Zur Orientierung muss die Punkteverteilung der einzelnen Aufgaben auf den Prüfungsunterlagen für die Prüflinge hinsichtlich der Gewichtung der Teilaufgaben angegeben sein.

Die Teilaufgaben sollen so gestellt werden, dass sie aus dem Text oder den textbegleitenden Komponenten hervorgehen und ihre Bearbeitung wesentliche Aspekte der Textgrundlagen zum Gegenstand haben und das Verständnis größerer Zusammenhänge einfordern. Insgesamt soll eine gedanklich zusammenhängende Erschließung des Textes und eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht werden. Rein lexikalische oder grammatische Fragestellungen sind nicht zulässig.

Die Arbeitsanweisungen decken folgende Anforderungsbereiche ab:

- Der Anforderungsbereich I bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.
- Der Anforderungsbereich II bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.
- Der Anforderungsbereich III bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder

Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungsbereiche II und III stärker als die Anforderungsbereiche I und II zu akzentuieren.

Im Anforderungsbereich III ist auch eine alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

2.4 Unterrichtsliche Voraussetzungen und Erwartungshorizont

Im Gegensatz zu den Prüfungsaufgaben werden die unterrichtliche Einbettung und der Erwartungshorizont auf farbigem Papier kopiert.

Den Prüfungsaufgaben sind knappe Angaben zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie englische Stichworte (keine Fließtexte) zu den erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll. Sollten verschiedene, individuelle Antworten möglich sein (z. B. in der Aufgabenstellung für den Anforderungsbereich III) so sind auch hier zu erwartende Antworten stichwortartig zu skizzieren.

Insbesondere sind folgende Angaben aufzunehmen:

- bearbeitete Themen sowie zeitliche und inhaltliche Zuordnung des Themas zu den Lernbausteinen 6 und 7 sowie
- geübte und bekannte Kompetenzen, Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren (siehe Lehrplan).

Der inhaltliche Schwerpunkt der Prüfungsaufgaben sollte nach Möglichkeit den beruflichen Schwerpunkt bzw. die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

2.5 Hilfsmittel

Für die Dauer der gesamten Prüfung sind ein Print-Wörterbuches und ein zweisprachiges Print-Wörterbuch für die Dauer der gesamten schriftlichen Prüfung zugelassen. Einsprachige, ggf. auch zweisprachige Wort- und Sacherklärungen als Annotationen zum Text erfolgen nur dann, wenn Wörter weder aus dem Kontext noch mit Hilfe der zugelassenen Wörterbücher angemessen erschlossen werden können.

2.6 Ablauf der Prüfung

Die schriftliche Prüfungsaufgabe umfasst 180 Minuten.

Es wird keine zusätzliche Einlesezeit gewährt.

2.7 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Sprache“ und „Inhalt“.

In Anlehnung an die EPA-Vorgaben (3.5 *Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen*, S. 15) gilt Folgendes für die Bewertung des Bereichs „Sprache“:

- Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis *Fehlerzahl : Wortzahl* orientieren; vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen.
- Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Eine kriterienorientierte Beurteilung des Bereichs „Sprache“ anhand des Beurteilungsrasters (s. B2/C1-Tabelle) ist alternativ möglich.

Im Bereich „Inhalt“ werden Text- und Problemverständnis sowie Argumentation und Stellungnahme, bei einer kreativen Aufgabenstellung die Qualität der kreativen Leistung, bewertet.

Die Gesamtnote für die Prüfungsaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ (60%) und „Inhalt“ (40%) ermittelt.

Eine ungenügende Leistung im Bereich „Sprache“ bzw. „Inhalt“ schließt ein Gesamtergebnis besser als mangelhaft aus.

Bei einer Kooperation ist darauf zu achten, dass eine einheitliche Beurteilungsart Anwendung findet.

Hinweise zur Erstellung der BOS II Abschlussprüfung im Fach Englisch

	Bewertung in Bezug auf das Zielniveau <u>B2/C1</u> :	sehr gut – übertrifft die Anforderungen	gut – entspricht voll den Anforderungen	befriedigend – entspricht den Anforderungen im Allgemeinen	ausreichend – entspricht noch den Anforderungen	mangelhaft – entspricht den Anf. nicht, Mängel in absehbarer Zeit ggf. behebbar	ungenügend – grundsätzliche Mängel, in absehbarer Zeit nicht behebbar
	Lesbarkeit / Sprachfluss / Gesamteindruck	Sehr gut verständlich und sehr flüssig lesbar	Gut verständlich und flüssig lesbar	Meistens verständlich und flüssig lesbar; stellenweise unklare Bezüge	Eingeschränkt verständlich und lesbar; vermehrt unklare Bezüge	In Teilen noch verständlich; schwer lesbar; kaum klare Bezüge	An zahlreichen Stellen unverständlich und sehr schwer lesbar
Wortschatz-spektrum	Allgemeiner Wortschatz	Sehr reichhaltig und treffend; differenziert; variationsreich; idiomatisch	Reichhaltig und treffend; meist differenziert und idiomatisch	Im Allgemeinen angemessen; einfach und überwiegend treffsicher	Begrenzt verfügbar; geringe Treffsicherheit	Begrenzt, sehr geringe Treffsicherheit	Sehr begrenzt; starke Häufung von kommunikations-behindernden Fehlern
	Themenspezifischer Wortschatz / Analytischer Wortschatz	Sehr reichhaltig und treffend; differenziert; variationsreich; idiomatisch	Reichhaltig und treffend; meist differenziert und idiomatisch	Im Allgemeinen angemessen; einfach und überwiegend treffsicher	Begrenzt verfügbar; geringe Treffsicherheit	Begrenzt, sehr geringe Treffsicherheit	Sehr begrenzt, bzw. fehlend
Sprachrichtigkeit	Grammatische Strukturen / Orthographie	Differenzierte, komplexe, variantenreiche Strukturen; kaum Regelverstöße	Sicherer Umgang mit komplexen Strukturen; geringfügige Regelverstöße behindern das Verständnis nicht	Weitgehend sicherer Umgang mit hinreichend komplexen Strukturen; einige Regelverstöße; behindern Verständnis kaum	Grammatikalische Regeln häufig nicht korrekt angewendet; Regelverstöße beeinträchtigen einen Teil der Aussage	Einfache Strukturen; viele elementare Fehler; Verständlichkeit stark beeinträchtigt	Sehr einfache Strukturen; sehr viele elementare Fehler; Verständlichkeit kaum gegeben
Textgestaltung	Satzbau / Satzverknüpfung / Textstrukturierende sprachliche Mittel	Variantenreich; sichere und richtige Verwendung auch komplexer Strukturen; differenzierter Gebrauch von Konnektoren	Weitgehend korrekt und variantenreich; verwendet auch komplexere Strukturen meist korrekt; Gebrauch von Konnektoren angemessen	Ansatzweise variantenreich; gelegentliche Verwendung komplexer Strukturen; meist sinnvolle Konnektoren	Einfache Satzbaumuster werden richtig angewendet, komplexere Strukturen werden versucht, bleiben aber häufig fehlerhaft; geringe bzw. stereotype Verwendung von Konnektoren	Einfache Satzmuster, viele syntaktische Fehler; kaum bzw. unpassende Verwendung von Konnektoren	Sehr einfache Satzmuster; sehr viele syntaktische Fehler; Verständlichkeit kaum gegeben
	Textsortenspezifik / Adressatenbezug / Sprachregister	Stilistisch sehr sicher; der Textsorte angemessen	Stilistisch sicher; der Textsorte meist angemessen	Stilistisch überwiegend sicher; der Textsorte im Allgemeinen angemessen	Stilistisch an manchen Stellen sicher; der Textsorte teilweise angemessen	Stilistisch kaum der Textsorte entsprechend	Nicht der Textsorte entsprechend
	Umgang mit Materialien / Zitaten Eigenständigkeit	Eigenständige sprachliche Leistung; souveräner Umgang mit dem zu analysierenden Text; sehr gelungene Auswahl an Zitaten; Zitate sind syntaktisch korrekt eingegliedert und richtig gekennzeichnet	Eigenständige Leistung; selbständiger Umgang mit dem zu analysierenden Text; gute Auswahl an syntaktisch korrekt eingegliederten und gekennzeichneten Zitaten	Überwiegend eigenständige Leistung; Zitate in der Regel richtig eingesetzt und gekennzeichnet	Starke Orientierung am zu analysierenden Text und geringe Zahl an Zitaten mit schlechter syntaktischer Einbindung	Sehr geringe Eigenständigkeit; wenige oder unpassende Zitate	Keine eigenständige Leistung; keine oder unpassende Zitate